

Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung von Fachfirmen äusserer Blitzschutz



Wegleitung

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung und Ausgangslage	3
2	Geltungsbereich	3
3	Voraussetzungen für die Anerkennung	4
4	Anerkennungsverfahren	5
4.1	Antrag auf Anerkennung	5
4.2	Anerkennung	5
4.3	Publikation der Anerkennung	5
4.4	Widerruf der Anerkennung	6
4.5	Datenschutz	6
4.6	Werbung.....	6
5	Weitere Bestimmungen	6
6	Inkrafttreten	6
7	Glossar	7
8	Abkürzungsverzeichnis	7

1 Einführung und Ausgangslage

Im Kanton Bern entsteht jeder dritte Feuerschaden durch Blitzschlag. Ein Blitzschlag kann mit einem funktionierenden Blitzschutzsystem zwar nicht verhindert, jedoch kontrolliert abgeleitet werden. Der Anteil der durch Blitzschlag verursachten Feuerschäden soll durch mehr fachgerecht geplante und errichtete Blitzschutzsysteme verringert werden.

Die brandschutztechnische Notwendigkeit von Blitzschutzsystemen ist auch in der SNR 464022 Blitzschutzsysteme¹ sowie in der VKF-Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzsysteme“ definiert. Anders als im Bereich der Brandmelde- und Sprinkleranlagen fehlt ein schweizweit gültiges und anerkanntes Regelwerk, welches auch die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Fachfirmen (Planer und Errichter) im Bereich Blitzschutz regelt.

In den letzten Jahren, insbesondere im Rahmen der seit 2016 laufenden «Blitzschutzkampagne», baten zahlreiche Kunden die Gebäudeversicherung Bern (GVB) um eine Empfehlung von Blitzschutzfirmen. Dieses Bedürfnis ist nachvollziehbar, da es auf dem Markt der Blitzschutzfirmen ein Qualitätsproblem zu geben scheint: Von den 330 freiwilligen Blitzschutzsystemen im Jahr 2016 wiesen ein Drittel bei der Abnahme Mängel auf.

Die GVB möchte diesem Kundenwunsch nach Orientierung und Qualität nun entsprechen. Voraussetzung dafür ist die Einstufung der Firmen auf Basis eines möglichst objektiven, transparenten Verfahrens. Die GVB hat deshalb Mindestanforderungen für anerkannte Fachfirmen definiert: Diese verfügen neben einem blitzschutztechnisch spezifisch ausgebildeten Personalkörper (bestandene Fachprüfung äusserer Blitzschutz) auch über entsprechende Planungs- und / oder Ausführungserfahrung, geeignete Betriebsinfrastrukturen sowie ein etabliertes Qualitätsmanagement.

Fachfirmen, welche die Anforderungen gemäss vorliegender Wegleitung erfüllen, sollen neu bei der GVB einen Antrag auf Anerkennung stellen können. Die von der GVB anerkannten Fachfirmen werden auf der Webseite der GVB in einem Register aufgeführt. Die GVB empfiehlt Bauherren und Hauseigentümern bei Anfragen im Zusammenhang mit der Planung und Errichtung von äusseren Blitzschutzsystemen ausschliesslich die von ihr anerkannten Fachfirmen.

Im Zusammenhang mit von der GVB angebotenen Aus- und Weiterbildungen im Bereich des äusseren Blitzschutzes geniessen die von der GVB anerkannten Fachfirmen verschiedene Vorteile, wie z.B. die Möglichkeit zur vorzeitigen Anmeldung zu Weiterbildungsveranstaltungen, Preisermässigungen auf Kursgebühren, Zugriff auf Fachunterlagen etc.

2 Geltungsbereich

Die vorliegende Wegleitung definiert die von Planern und Errichtern zu erfüllenden Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung als Fachfirma im Bereich des äusseren Blitzschutzes durch die GVB.

Die GVB-Anerkennung von Fachfirmen für die Planung von Blitzschutzsystemen umfasst die Projekt- und Ausführungsplanung sowie die Fachbaubegleitung.

Die GVB-Anerkennung von Fachfirmen für die Errichtung von Blitzschutzsystemen umfasst die Projekt- und Ausführungsplanung, Erstellung und Instandhaltung.

¹ Vgl. SNR 464022, Kapitel 11

3 Voraussetzungen für die Anerkennung

¹ Eine anerkannte Fachfirma äusserer Blitzschutz verfügt grundsätzlich über ausreichende personelle, materielle und finanzielle Mittel, um die Verantwortung als Planer oder Errichter von äusseren Blitzschutzsystemen übernehmen zu können.

² Sie verfügt an ihrem Hauptsitz über mindestens einen Mitarbeiter, der die Voraussetzungen für eine anerkannte Fachperson äusserer Blitzschutz² erfüllt. Betreibt die Firma Filialstandorte, so muss sie pro Filialstandort zusätzlich über mindestens eine anerkannte Fachperson verfügen.

³ Ist die von der Fachfirma bezeichnete und verantwortliche Fachperson äusserer Blitzschutz lediglich in einem Teilzeitarbeitsverhältnis beschäftigt, so wird die Fachfirma von der GVB nur anerkannt, wenn

- a. der Beschäftigungsgrad der verantwortlichen Fachperson äusserer Blitzschutz mindestens 20% beträgt;
- b. deren Arbeitsbelastung dem Beschäftigungsgrad entspricht;
- c. und diese insgesamt bei nicht mehr als drei Firmen im Teilzeitarbeitsverhältnis beschäftigt ist.

⁴ Mutationen der Fachperson äusserer Blitzschutz sind der GVB spätestens bei Antrag auf Verlängerung der Anerkennung mittels Antragsformular zu melden.

⁵ Die Fachfirma muss jährlich mindestens 5 Atteste von geplanten (Planer) und / oder ausgeführten (Errichter) Blitzschutzsystemen vorweisen können.

⁶ Die Fachfirma unterhält ein Qualitätsmanagement-System (z.B. ISO9001 oder firmeneigenes QM-System), das der Art und Bedeutung der geplanten bzw. ausgeführten Blitzschutzsystemen angemessen ist. Insbesondere sind die Einhaltung der Brandschutzrichtlinien, die Weiterbildung des Personals (namentlich der anerkannten Fachpersonen) sowie die Dokumentation der geplanten oder errichteten Blitzschutzsysteme sicherzustellen.

⁷ Die Arbeit der Fachfirma wird durch die GVB laufend (z.B. Projektbeurteilung im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, Abnahmen, Kontrollen) sowie anhand der jährlichen Selbstdeklaration beurteilt. Das Beurteilungsergebnis bildet eine wesentliche Grundlage für die Aufrechterhaltung und Verlängerung der Anerkennung.

² Eine Fachperson äusserer Blitzschutz

- a) verfügt über ein VKF-Zertifikat „Fachmann äusserer Blitzschutz“ Dieses wird ausschliesslich durch die VKF erteilt. Bedingung für den Erhalt des Zertifikats ist eine bestandene Fachprüfung „Fachmann äusserer Blitzschutz“.
- b) hat seit ihrer Zertifizierung und innert den letzten 5 Jahren nachweislich mindestens 2.5 Tage fachspezifische Weiterbildung absolviert.
- c) verfügt über mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Planung / Projektierung (Planer) oder Ausführung / Instandhaltung (Errichter) von Blitzschutzsystemen (Nachweis des aktuellen oder bisherigen Arbeitsgebers, dass die Fachperson mit der Planung und / oder Errichtung von Blitzschutzsystemen beschäftigt war.
- d) kann beim Anerkennungsantrag der Fachfirma mindestens 5 Referenzprojekte in der Planung (Planer) und / oder Ausführung / Instandhaltung (Errichter) von äusseren Blitzschutzsystemen aus den vergangenen zwei Jahren vorweisen. Die referenzierten Blitzschutzsysteme müssen dem Stand der Technik entsprechen.

4 Anerkennungsverfahren

4.1 Antrag auf Anerkennung

¹ Die Antragstellerin³ reicht bei der GVB online einen Anerkennungsantrag ein. Mit dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen gemäss Kapitel 3 der Wegleitung erfüllt sind.

² Mit der Einreichung des Anerkennungsantrages stimmt die Antragstellerin zu, dass die GVB zur Beurteilung des Anerkennungsantrags bzw. der eingereichten Unterlagen bedarfsorientiert bei Behörden und Verwaltungsstellen (z.B. Gemeinden, Regierungsstatthalterämter, Ausgleichskassen, Steuerbehörden, Betriebsämter, etc.) sowie bei Bauherrschaften und Objekteigentümern oder deren Rechtsvertretungen Informationen einholen darf.

³ Die Bearbeitungszeit für die Behandlung von eingereichten Anerkennungsanträgen von Fachfirmen beträgt 30 Tage ab Einreichung der vollständigen Unterlagen.

4.2 Anerkennung

¹ Sind alle Anforderungen für die Anerkennung erfüllt, wird der Antragstellerin eine auf ihren Firmennamen ausgestellte GVB-Anerkennung abgegeben.

² Die Gültigkeitsdauer der GVB-Anerkennung ist auf fünf Jahre befristet, Erstanerkennungen werden für höchstens zwei Jahre erteilt.

³ Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der GVB-Anerkennung wird die Fachfirma von der GVB aufgefordert, innert 60 Tagen ein Gesuch um Verlängerung der GVB-Anerkennung mit den geforderten Nachweisen einzureichen. Wird das Gesuch um Verlängerung der GVB-Anerkennung von der Fachfirma nicht innerhalb der Frist eingereicht, erlischt die GVB-Anerkennung der Fachfirma automatisch.

⁴ Für eine Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Vorschriften massgebend. Eine Verlängerung wird nur gestützt auf aktuelle, vollständig und fristgerecht eingereichte Dokumente gewährt.

⁵ Eine GVB-Anerkennung ist nicht übertragbar. Bei Fusion, Liquidation oder Übernahme einer anerkannten Fachfirma wird die Anerkennung der Rechtsnachfolgerin durch die GVB neu beurteilt.

⁶ Beschäftigt eine anerkannte Fachfirma vorübergehend keine Person, welcher die Voraussetzungen für eine Fachperson äusserer Blitzschutz erfüllt (vgl. Fussnote 2), z.B. weil die bezeichnete Fachperson infolge Kündigung aus dem Unternehmen ausscheidet, wegen Krankheit oder Unfall für längere Zeit oder für immer ausfällt oder verstirbt, ist dies der GVB durch die Fachfirma unaufgefordert zu melden. Die GVB kann in diesem Fall die Anerkennung der Fachfirma für maximal 6 Monate provisorisch verlängern. Innert dieser Frist hat die Fachfirma den Nachweis zu erbringen, dass die vakante Position entweder ersetzt wurde oder die ursprünglich bezeichnete Fachperson ihre Tätigkeit wie vorgesehen wieder aufgenommen hat. Kann der Nachweis durch die Fachfirma nicht innert der Frist erbracht werden, so erlischt die Anerkennung nach Ablauf der Frist. Die Fachfirma kann zu gegebener Zeit erneut ein Gesuch um Anerkennung stellen.

4.3 Publikation der Anerkennung

Die GVB-Anerkennung von Fachfirmen äusserer Blitzschutz wird laufend in einem GVB-Register publiziert (auf der Webseite der GVB).

³ Fachfirma (Planer oder Errichter)

4.4 Widerruf der Anerkennung

¹ Auf Antrag von kommunalen oder kantonalen Behörden oder Verwaltungsstellen, auf Antrag des entsprechenden Branchenverbandes (z.B. Suissetec), oder auf Antrag von GVB-Internen Fachstellen (Brandschutzfachstellen) kann die Anerkennung von Fachfirmen äusserer Blitzschutz von der GVB jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung entfallen, wenn die Konformität mit den Brandschutzvorschriften nicht mehr gegeben ist oder wenn bei ausgeführten Blitzschutzsystemen im Rahmen der Abnahme oder der Kontrolle durch die zuständige Instanz wiederholt bedeutende Mängel festgestellt werden.

² Aus einem Widerruf der GVB-Anerkennung können keine Ansprüche gegenüber der GVB, dem Branchenverband, den Behörden oder Verwaltungsstellen geltend gemacht werden.

4.5 Datenschutz

Alle Firmen- und / oder personenspezifischen Unterlagen und Informationen werden von der GVB vertraulich behandelt. Vorbehalten bleiben Angaben, welche für die Publikation der Anerkennung benötigt werden.

4.6 Werbung

¹ In der Werbung darf auf die GVB-Anerkennung der Fachfirma äusserer Blitzschutz hingewiesen werden. Die anerkannten Blitzschutzfirmen werden auf der Homepage der GVB aufgeführt und erhalten das Anerkennungs-Label der GVB mit der entsprechenden Anerkennungsnummer.

² Es darf nicht der Anschein erweckt werden, die von der GVB anerkannte Fachfirma gehöre zur GVB oder stehe im Auftragsverhältnis mit der GVB.

³ Die GVB verpflichtet sich, Bauherren und Hauseigentümern bei Anfragen (Referenzauskünfte, Empfehlungen) im Zusammenhang mit der Planung und / oder Errichtung von äusseren Blitzschutzsystemen sowie im Rahmen von Baubewilligungsverfahren aktiv auf die anerkannten Fachfirmen hinzuweisen (vgl. Ziffer 4.3).

5 Weitere Bestimmungen

Von der GVB anerkannte Fachfirmen haben im Zusammenhang mit fachspezifischen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen und / oder Fachtagungen, welche von der GVB durchgeführt, organisiert oder unterstützt werden, Anspruch auf eine Reduktion der Anmelde- und / oder Teilnahmegebühren, auf die Möglichkeit zur frühzeitigen Anmeldung sowie auf den Zugriff von Fachunterlagen.

6 Inkrafttreten

Diese tritt am 01.03.2017 in Kraft, genehmigt durch die GVB, Abteilung Prävention und Intervention.

7 Glossar

Begriff	Bedeutung
Errichter	Fachfirma / Fachperson, welche eine äussere Blitzschutzsysteme kompetent und mit der nötigen Erfahrung nach dem Stand der Technik planen und projektieren, erstellen und Instand halten kann.
Planer	Fachfirma / Fachperson, welche eine äussere Blitzschutzsysteme kompetent und mit der nötigen Erfahrung nach dem Stand der Technik planen und projektieren kann und die Fachbaubegleitung während der Ausführung wahrnehmen kann.
Blitzschutzsystem	Vollständiges System, das zur Verringerung physikalischer Schäden einer baulichen Anlage durch direkte Blitzeinschläge eingesetzt wird.
Äusseres Blitzschutzsystem	Teil des Blitzschutzsystems, bestehend aus einer Fangeinrichtung, einer Ableitungseinrichtung und einer Erdungsanlage.

8 Abkürzungsverzeichnis

Begriff	Bedeutung
GVB	Gebäudeversicherung Bern
KoG	Koordinationsgesetz des Kantons Bern
QM-System	Qualitätsmanagementsystem
SNR	Schweizer Regel (Norm)
sog.	sogenannte
vgl.	vergleiche
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen
z.B.	Zum Beispiel